

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.04.1972

Geschäftszahl

0051/72

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1393/51 E 11. Jänner 1952 RS 1

Stammrechtssatz

Erst nach Vernehmung eines Zeugen (Durchführung eines Beweisverfahrens) kann die Behörde beurteilen, ob eine Sache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Zweifel an der Glaubwürdigkeit eines Zeugen können verlässlich erst auf Grund seiner Aussagen beurteilt werden.